

**Satzung zum Ausgleich ermäßigter
Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr
in der Stadt Halle (Saale) –
Ausgleichssatzung (AusglS)**

(Stand: ~~22.03.2011~~ 13.04)

Aufgrund des § 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568 vom 11.10.1993) sowie aufgrund des § 9 Absatz 3 ÖPNVG LSA vom 20.01.2005 (GVBl. LSA 2005, 16) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) – Ausgleichssatzung (AusglS)“ beschlossen.

§ 1 Grundlagen

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, letztmals geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 642), bestimmt in § 9 Absatz 3, dass die dem Aufgabenträger(die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes und insoweit auch von § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes sowie zuständige Stelle im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes) vom Land zugewiesenen Beträge zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs nur dann geleistet werden, wenn der Aufgabenträger (die Stadt Halle(Saale)) eine Rechtsgrundlage schafft, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Zum 01.01.2011 wird das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) rückwirkend durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 werden vom Land Sachsen-Anhalt an die Stadt Halle (Saale), in dieser Satzung als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr bezeichnet, jährlich 11,34 v. H., bezogen auf einen Betrag von 31 Millionen Euro, an Mitteln zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die auf eine Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind, und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität

und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs zugewiesen. Für die Zeit ab 2014 wird die Höhe der Zuweisungen unter Berücksichtigung des Bedarfs, der Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweiten sowie der Leistungsfähigkeit des Landes im Jahr 2013 festgesetzt.

(3) Die gewährten Zuweisungen dürfen, soweit sie nicht für die Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA).

(4) Diese Satzung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1), da der Verkehrserstellung im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale) ein Liniengenehmigungsverfahren nach dem PBefG oder ein Verfahren nach der vorgenannten Verordnung selbst zugrunde liegt. Die auszureichenden Mittel werden nach vordefinierten Parametern ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale) vorhandenen Verkehrsunternehmen, werden beim Vorhandensein einer Linienverkehrsgenehmigung für das Stadtgebiet von Halle (Saale), gleichbehandelt.

(5) Im Fall der durch die Stadt Halle erteilten Liniengenehmigungen der Straßenbahnlinien 5 und 15 im Bediengebiet des Saalekreises erfolgt die Abrechnung des Ausgleiches der Ausbildungstarife analog der Linien im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale).

(6) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusgIV genannten Personen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt in ihrem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des

Nichtausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.

(2) Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen sind

für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 3 und Abs. 7 ÖPNVG LSA:

- die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch die Stadt Halle (Saale) nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde,
- ein schriftlicher Ausgleichs- bzw. Vorauszahlungsantrag des Verkehrsunternehmens bei dem Aufgabenträger nach dem Muster wie Anlage 1 zu dieser Satzung,
- der Nachweis der Rabatte auf Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Begrenzung auf 25 v.H. der entsprechend vergleichbaren Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr

~~— sowie zusätzlich für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA:~~

- ~~— der Nachweis von Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs oder~~
- ~~— der Nachweis des Nichtausreichens der für den Rabattausgleich gewährten Mittel für den Erhalt des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.~~

(3) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Vorauszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Ausgleichsabrechnungs- bzw. Vorauszahlungsantrag, bis spätestens zum 15. März eines jeden laufenden Jahres bei dem Aufgabenträger (Stadt Halle (Saale), Stadtplanungsamt, Ressort Verkehrsplanung, 06108 Halle (Saale) Hansering 15), zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale). In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.

(5) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.

§ 3 Berechnung des Ausgleichs

(1) Die Stadt Halle (Saale) gewährt als Ausgleich 50 v. H. des Unterschiedsbetrages aus Ertrag für die Beförderungsleistungen betreffend die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personen und dem Produkt aus den Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer.

(2) Der Ertrag ermittelt sich aus den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr.

(3) Die Personen-Kilometer errechnen sich aus dem Produkt aus der Zahl der Beförderungsfälle und der mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr.

(4) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen, wobei für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen sind. Die Woche ist mit höchstens 6 Tagen, der Monat ist mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen. Diese Werte sind in begründeten Fällen (fehlende Fahrplanangebote oder Bestehen tariflicher Einschränkungen oder Erfordernis der ganz oder teilweise ausschließlichen Berücksichtigung ausbildungsnotwendiger Tage) entsprechend zu reduzieren.

(5) Basis für die Berechnung der Ausgleichsleistungen für spezifische Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr (z.B. Semesterticket) bildet ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebotes. Die anzusetzende Zahl dieser Beförderungsfälle und Einnahmen für spezifische Nutzergruppen sind mit dem Aufgabenträger gesondert abzustimmen und darzustellen.

(6) ~~Für die Berechnung der~~ Die mittlere Reiseweite hat das Unternehmen zu ermitteln und nachzuweisen. Sofern zum Abrechnungs- bzw. Antragszeitpunkt der entsprechende Nachweis nicht vorliegt, ist die geprüfte und bestätigte mittlere Reiseweite des Vorjahres anzusetzen. sind die jeweils tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer im Ausbildungsverkehr zugrunde zu legen. Für den Fall unterjähriger Neugenehmigungen wird die mittlere Reiseweite ~~entsprechend der genehmigten Linienverläufe~~ in Abstimmung mit dem Aufgabenträger bestimmt.

(7) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Jahre 2011-2013 jeweils 0,211 € je Personen-Kilometer zugrunde zulegen. Ab dem Jahr 2014 erfolgt eine Neubemessung.

(8) Der Ausgleich ist in Höhe der der Stadt Halle (Saale) vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens existiert nicht.

(9) Sind im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale) mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den der Stadt Halle (Saale) vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Betrag, errechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen zueinander, im Verhältnis der ~~geleisteten Fahrplankilometer~~ beantragten Ausgleichsleistungen.-

(10) Soweit vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesene Mittel nicht durch die Tarifausgleichung erfasst werden, können dem Verkehrsunternehmen Mittel gewährt werden, die für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden.

§ 4 Bewilligungsverfahren

(1) Der Aufgabenträger leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier gleichen Raten zu je 25 v. H.

- a) zum 30. April eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April,
- b) zum 30. Juni eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli,
- c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und
- d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember,

an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag der Vorauszahlung für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Darstellung ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen vorhandener Mittel – bis zum 30. April des laufenden Jahres. Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinnahmt hat, als ihm gemäß Abrechnung zustehen, ist es verpflichtet, diese bis zum 30. April des laufenden Jahres an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.

(3) ~~Mit der Plausibilisierung der Kennzahlen~~ Im Rahmen des Jahresabschlusses ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, zum Ausschluss einer Überkompensation eine unternehmensbezogene ÖPNV-Spartenrechnung ~~nach dem Muster gemäß Anlage 2 zur Satzung~~ vorzulegen, welche alle Orts-/Nachbarorts- oder sonstigen Linienverkehre erfasst.

(4) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

(5) Die Verwendungsnachweisprüfung folgt den Vorgaben des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/07, wobei das Verkehrsunternehmen die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Fahrgeldeinnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter und die Ist-Kosten nachweist. Das Verkehrsunternehmen stellt den tatsächlichen Gewinn für die erbrachten Verkehrsleistungen im Bediengebiet der Stadt Halle (Saale) dar. Ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 7 v.H. sowie ausgewiesene Wagnisse bis maximal 3 v.H. gelten als angemessen.

§ 5 Anweisungen der Mittel

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis der Prüfung und Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides gelten die „Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen 1996“ (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S.35)) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger einen vorläufigen Bewilligungsbescheid für das laufende Jahr. Innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Plausibilisierung der Kennzahlen und der ÖPNV-Spartenrechnung erteilt der Aufgabenträger einen abschließenden Leistungsbescheid.

§ 6 Prüfungsrechte

Die Prüfeinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel jederzeit zu prüfen, durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen bzw. einholen zu lassen.

§ 7 Übergangsregelung

§ 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA (GVBl. LSA 2005, 16)) ist zum 01.01.2011 in geänderter Fassung in Kraft ge-

treten. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens existierte keine Grundlage für diese Satzung. Anträge der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für das Jahr 2011 können in Abweichung zu der in § 3 genannten Ausschlussfrist längstens bis zum 31.05.2011 gestellt werden. Die Stadt Halle (Saale) reicht die erste Rate der Zuweisung der Mittel durch das Land Sachsen-Anhalt zum 30.04.2011 als Vorauszahlung an die Verkehrsunternehmen aus.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.